

Hannover, 27.7.15

## Geschäftsordnung des Fachrates Nanotechnologie

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung (im folgenden GO) regelt die Arbeitsweise des Fachrates Nanotechnologie (im folgenden FR).

Der FR gibt sich den Namen: Fachrat Nanotechnologie

Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Studierenden, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:

B. Sc. Nanotechnologie  
M. Sc. Nanotechnologie

### **§ 2 Konstituierung**

Die Konstituierende Sitzung ist gemäß der Satzung der verfassten Studierendenschaft (im folgenden SVS) § 31 und 32 zu vollziehen.

### **§ 3 Termine**

Ordentliche Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in einem regelmäßigen Rhythmus statt (bspw einmal pro Woche).

Einladungsfristen gelten gemäß StuRa GO § 3. Aushänge an organseigenen schwarzen Brettern sowie an der organseigenen Website (sofern jeweils vorhanden) mit regelmäßigem Terminen gelten darüber hinaus als ordentliche Einladung.

Außerordentliche Sitzungen (außerhalb von diesem Rhythmus oder in der vorlesungsfreien Zeit) müssen vorher bekannt gemacht werden.

### **§ 4 Offene Fachschaft**

In Sitzungen haben alle vom FR vertretenen Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

### **§ 5 Referate und Delegierte**

Laut Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft sind die Referate Kasse und Finanzen sowie ein weiteres Referat zu besetzen. Weitere Referate sind möglich, bspw. Party, Post, Email, Website, Facebook, AstA-Postfach, Blumen, Kaffee, Klausuren, etc.  
Kassenreferent und Finanzreferent dürfen nicht identisch sein.

Delegierte für Ämter in anderen Gremien werden auf der konstituierenden Sitzung bestimmt und sind rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Protokolle**

Gemäß SVS § 6 werden Beschlüsse protokollarisch festgehalten und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht. Personalien und Finanzen sowie auf Antrag weitere TOPs sind intern zu behandeln.

## **§ 7 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen.

Änderungen dieser GO sind auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu diskutieren. Die GO ist daraufhin ebenso einzureichen.

## **§ 8 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Werden in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind auf der nächsten Sitzung des FR's unverzüglich zu ändern.